

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1951/4/5 50s245/51,
70s38/60, 70s124/60, Os1559/27,
100s134/75, 90s70/77, 100s98/79,
130s28/8**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1951

Norm

StPO §282 B

Rechtssatz

In der Erklärung die Strafe anzunehmen, ist eine Verzichtleistung auf die Nichtigkeitsbeschwerde gelegen, welche nicht mehr widerrufen werden kann. Einer nachträglichen Erklärung des Verurteilten, eine durch seine Gattin erfolgte Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde sei nicht gegen seinen Willen, sondern mit seinem Einverständnis erfolgt, kommt keine Bedeutung zu.

Entscheidungstexte

- Os 1559/27
Entscheidungstext OGH 12.01.1928 Os 1559/27
Veröff: SSt VIII/6
- 5 Os 245/51
Entscheidungstext OGH 05.04.1951 5 Os 245/51
Veröff: EvBl 1951/380 S 341
- 7 Os 38/60
Entscheidungstext OGH 03.02.1960 7 Os 38/60
nur: In der Erklärung die Strafe anzunehmen, ist eine Verzichtleistung auf die Nichtigkeitsbeschwerde gelegen, welche nicht mehr widerrufen werden kann. (T1) Beisatz: Erklärung, die Strafe anzutreten. (T2)
- 7 Os 124/60
Entscheidungstext OGH 04.05.1960 7 Os 124/60
nur T1; Beisatz: Ansuchen um Strafaufschub. (T3)
- 10 Os 134/75
Entscheidungstext OGH 18.12.1975 10 Os 134/75
nur T1; Beis wie T2
- 9 Os 70/77
Entscheidungstext OGH 23.09.1977 9 Os 70/77
Vgl; Beisatz: Der Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde muß unzweifelhaft sein. (T4)
- 10 Os 98/79
Entscheidungstext OGH 22.08.1979 10 Os 98/79
nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Verzicht nur auf Nichtigkeitsbeschwerde. (T5)
- 13 Os 28/83
Entscheidungstext OGH 24.02.1983 13 Os 28/83
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2
- 13 Os 84/90
Entscheidungstext OGH 28.08.1990 13 Os 84/90
Beis wie T2; Beisatz: Einbringung eines Rechtsmittels durch die im § 282 Abs 1 StPO genannten Personen ist an die Zustimmung des (großjährigen) Angeklagten gebunden, die aber von diesem nicht mehr erteilt werden kann, wenn er auf ein Rechtsmittel verzichtet hat. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0099987

Dokumentnummer

JJR_19510405_OGH0002_0050OS00245_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at